

Entwurf einer Übergangsordnung der Evang.Kirche der altpr.Union.

Die Organe der Evangelischen Kirche der altpr.Union befinden sich in solch tiefgreifender Verwirrung und Zerstörung, daß bis zur Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes für eine den Grundsätzen des evang.Kirchenrechtes gemäße Leitung der Kirche in ihrer Gesamtheit und in ihren provinzialkirchlichen Gliederungen Sorge getragen werden muß. (oder: Leitung der Gemeinden, auch in ihren provinzialkirchlichen und landeskirchlichen Verbänden).

Die zu bildenden Organe der Leitung müssen gemäß Artikel I der Verfassung der DEK an die Bekenntnisse der Reformation gebunden sein, wie diese nach der in der Anlage beigefügten Erläuterung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen heute zu verstehen und für das kirchliche Handeln als verbindlich anzuerkennen sind.

Diejenigen Gemeinden in der Evang.Kirche der altpr.Union, die sich auf diese hier so bezeichnete Bekenntnisgrundlage der Kirche stellen, ordnen sich nach den hier folgenden Bestimmungen:

§ 1

a) Die gottesdienstlichen Gemeinden, das sind die Gemeinden, wie sie sich um die Verkündigung ihres oder ihrer Prediger sammeln, bilden durch diese Prediger einen Gemeindevorstand.

b) Als diese Prediger gelten nur die in einem ordentlichen landeskirchlichen Pfarramt fest angestellten Pfarrer und die eine Pfarrstelle verwaltenden Pfarrverweser.

c) Es bleibt der Gewissenhaftigkeit dieser Pfarrer überlassen, wie sie am besten in Gemeinschaft mit ihren Gemeinden diese Gemeindevorstände bestellen.

Sie können das bestehende Presbyterium, das sich durch Zuwahl ergänzen oder erneuern kann, als diesen Gemeindevorstand annehmen.

Sie können diejenigen Mitglieder des Presbyteriums, die von ihnen und von der Gemeinde als rechte Presbyter anerkannt werden, dafür annehmen, die sich dann durch freie Zuwahl ergänzen mögen.

Sie können nach der in ihren Grundsätzen von der 5.Ev.Bekenntnissynode im Rheinland anerkannten Wahlordnung (Beschuß 25) die Bildung des Gemeindevorstandes vornehmen.

d) Die Ältesten müssen die in § 11 der KO genannten Bedingungen für die Wahl zum Presbyter erfüllen.

e) Jeder Gemeindevorstand soll wenigstens doppelt so viel Älteste haben, als ihm Pfarrer angehören. Wo nur ein Pfarrer ihm angehört, sollen wenigstens 4 Älteste berufen werden.

§ 2

Die Gemeindevorstände erhalten für die Besetzung ihrer Pfarrstelle oder ihrer Pfarrstellen das Besetzungsrecht. Wo es aber bis dahin die Behörde hatte, erhält es die von dem Gemeindevorstand angenommene Kirchenleitung der Provinz.

§ 3

Die Gemeindevorstände, die die gleiche Kirchenleitung für die Provinz angenommen haben, bilden im Kirchenkreise ihre Kreissynode, diese Kreissynoden ihre Provinzialsynode.

§ 4

a) Die Bestellung der kirchlichen Leitung für die gemäß § 1 gebildeten Gemeindevorstände im Bereich der Kirchenprovinz erfolgt nun in der Weise, daß den Gemeindevorständen ein namentlicher Vorschlag von mindestens 3 und höchstens 6 Männern zur Annahme vorgelegt wird. Der Vorsitzende der provinzialkirchlichen Leitung wird aus der Mitte dieses Vorschlages von den Gemeindevorständen bestimmt, wobei die absolute Mehrheit entscheidet. Jeder Gemeindevorstand hat dabei soviel Stimmen, wie er Pfarrer hat.

b) Der Leitung der Provinzialkirche werden aus dem Personalbestand des Konsistoriums und erforderlichenfalls aus dem übrigen Bereich der Kirche diejenigen geistlichen und juristischen Sachbearbeiter und sonstige Hilfskräfte zugeordnet, welche die (in der Präambel bezeichnete) Grundlage der Kirche bejahen und die (gemäß § 4a gebildete) kirchliche Leitung anerkennen.

§ 5

Diese Leitung der Provinzialkirche (oder: diese provinzialkirchliche Leitung) übt die gesamte Leitung aus über die Pfarrer und Gemeinden, die sich ihr zugeordnet haben.

Ihr liegt damit auch ob:

- a) die Bildung und Leitung des theologischen Prüfungsamtes,
- b) die Erteilung der licentia concionandi und des Wahlfähigkeitszeugnisses,
- c) die Ausbildung und Beaufsichtigung der Kandidaten,
- d) die Anordnung der Ordination,
- e) die Einweisung der Kandidaten und Hilfsprediger,
- f) die Visitation der Gemeinden und Kirchenkreise,
- g) die Anordnung und Ausschreibung der provinzialkirchlichen Kollekten,
- h) die Besetzung von Pfarrstellen (Bestätigung, Besetzung durch die Behörde, Anordnung der Einführung),
- i) die Berufung der Superintendenten (gemäß Verfassungsurkunde),
- k) die Dienstaufsicht und die Dienststrafgewalt über die Geistlichen, Kandidaten und Gemeindebeamten der Kirchenprovinz.

§ 6

Die Aufgliederung und Ergänzung der Rechtsausschüsse durch die gemäß § 3 gebildete Provinzialsynode wird entsprechend vollzogen.

§ 7

a) Die Leitung der Evangelischen Kirche der altpr. Union wird durch die Leitungen der Provinzialkirchen bestellt. Die geistlichen und juri-

stischen Mitglieder des Evang.-Oberkirchenrates, welche die in der Präambel bezeichnete Grundlage der Kirche bejahen und die kirchliche Leitung anerkennen, werden ihr zugeordnet.

b) Der Leitung der Evang.-Kirche tritt ein synodales Organ zur Seite, das von den synodalen Organen der Kirchenprovinzen gebildet wird. Dieses synodale Organ hat das Recht, Verordnungen zu erlassen.

c) Der kirchlichen Leitung der apJ obliegt die Leitung und Vertretung der Kirche, soweit diese sich dieser Leitung zugeordnet hat. Die Aufgaben der Leitung sind im einzelnen in sinngemäßer Anwendung der in § 5 beobachteten Grundsätze zu bestimmen.

§ 8

Der Rechtsausschuß der Kirche wird entsprechend von der Generalsynode umgebildet.

§ 9

a) Überall da, wo es in den Kirchengemeinden zu verschiedenen Gemeinden und Gemeindevorständen kommt, die auch eine verschiedene provinziell-kirchliche Leitung angenommen haben, sind für diese Gemeinden gemeinsame Behörden erforderlich, die die Benutzung der kirchlichen Räume zu regeln, für ihre Instandhaltung und Erneuerung zu sorgen, die Kirchensteuer zu beschließen und einzuziehen, das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und in Streitfällen zu entscheiden haben, wer die Pfarrstelle zu besetzen hat.

b) Diese Behörden werden für die Kirchengemeinden, und als übergeordnete Instanzen, deren Entscheid angerufen werden kann, für die Kirchenkreise und die Kirchenprovinz paritätisch von den Gemeindevorständen, Kreissynoden und Provinzialsynoden unter Zuziehung der Finanzabteilung bzw. ihrer Bevollmächtigten gebildet.

§ 10

Die Finanzabteilungen stellen den kirchlichen Leitungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der vermögensrechtlichen Bestimmungen und im Verhältnis der zugeordneten Pfarrer und Gemeinden zur Verfügung.

§ 11

Der Übergang einer Gemeinde mit ihrem Gemeindevorstand von einer Kirchenleitung zur anderen bleibt offen.

Es können aber keine neuen kirchlichen Verbände gebildet werden.